



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Bauernbefreiung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

die Distrakte Osnabrück, Minden und die Hälfte des Distriktes Bielefeld. Das Fürstentum Minden gehörte jetzt also größtenteils zu Frankreich, und Ravensberg war zwischen diesem und Westfalen in der Weise geteilt, daß Bielefeld und Umgebung, die Stadt Herford, Blotho und Umgebung bei letzterem blieben, aber Bersmold, Halle, Werther, Borgholzhausen, Enger, Bünde zu Frankreich gehörten. Die Grenze bildete die sogenannte alte Hessel und der Johannisbach, dann die Aa, die Werre und die Weser. Der Restdistrakt Bielefeld wurde zu dem Departement der Fulda (Hauptstadt Kassel) geschlagen, die französisch gewordenen Teile kamen mit Minden zu dem Departement der Oberems. Ein Weserdepartement existierte also jetzt nicht mehr.

Verwaltung und Justiz.

Die Verwaltung war streng burokratisch nach französischem Muster eingerichtet. An der Spitze eines Departements stand ein Präfekt mit den ausgedehntesten Verwaltungsbesugnissen, neben ihm fürstreitige Sachen der Präfekturrat. Den Distrakt leitete ein Unterpräfekt. Die Distrakte wieder zerfielen in Kantone, diese in Municipalitäten, mit Ausnahme des Distraktes Bielefeld, wo jeder Kanton nur eine Municipalität ausmachte. Die Kantone und Municipalitäten wurden von Maiores verwaltet. Als eine Art Volksvertretung traten einmal oder zweimal des Jahres für höchstens 14 Tage Generaldepartementsrat, Distrirktsrat und Municipalrat zusammen. Für den ganzen Staat wurden Stände eingerichtet. In jedem Departement gab es ein Wahlkollegium, das die Mitglieder der Stände ernannte und die Kandidaten zum Friedensrichteramt sowie zu den drei obengenannten Räten vorschlug. Der König ernannte zu allen Verwaltungsstellen.

Ebenso einschneidend wie in der Verwaltung waren die Änderungen in der Justiz. In jedem Kanton bestanden Friedens- und Municipalpolizeigerichte, am Hauptort jedes Distraktes, also auch in Minden und Bielefeld, ein Zivilgericht erster Instanz, in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, bei dem Geschworene fungierten — solange es ein Weserdepartement gab, in Herford — endlich noch zwei Appellationsgerichtshöfe.

Der Code Napoleon wurde eingeführt und das öffentliche, mündliche Verfahren. Verwaltungsbeamte und Richter waren Deutsche. In Minden waren Präsident und Räte der bisherigen Regierung bei dem neuen Distrirkts tribunal eingetreten, während, als Minden französisch geworden war, nur zwei Räte in französische Dienste traten. Die Präfekten wurden in ungewöhnlich großer Anzahl der Kriegs- und Domänenkammer in Minden entnommen.¹⁰⁵⁾ Napoleon hatte gewünscht, daß hauptsächlich der Bürgerstand zu den Ämtern herangezogen würde, aber zu Präfekten und Unterpräfekten wurden meist Adlige genommen. In Minden war Unterpräfekt Backmeister, in Bielefeld anfänglich der frühere Kriegs- und Domänenrat Delius, seit 1809 von Bernuth. Dieser verwaltete sein Amt mit Klugheit und Wohlwollen und erwarb sich in hohem Grad Liebe und Vertrauen der Bevölkerung.

Bauernbefreiung.

Eine Flut von Gesetzen ergoß sich über das Land. Insbesondere hatte Napoleon gewünscht, es möchten in allen Klassen die eitlen und lächerlichen Standess Unterschiede beseitigt werden. Dementsprechend bestimmte der 13. Artikel der Konstitution die Aufhebung der Leibeigenschaft. Ein Dekret vom 23. Januar 1808 erläuterte diesen Artikel und schlug dabei einen für Eigentümer und Eigenhörende billigen Mittelweg ein. Es hielt das Obereigentum des Gutsherrn und die daraus

fließenden festgesetzten Abgaben und Dienste aufrecht, erklärte sie aber für ablösbar; alle anderen Verpflichtungen: ungemessene Dienste, Sterbefall usw. hörten ohne Entschädigung auf. Vergebens erhoben die Gutsherren von Minden-Ravensberg Einspruch, sie wurden ungädig abgefertigt. Auch daß sie sich jetzt bereit erklärten, die ungewissen Gefälle auf eine billige Weise abzulösen, half ihnen nichts. Trotz der genannten Declaracion entstand große Rechtsunsicherheit. Nicht nur entzogen sich die Bauern in einigen Gegenden allen Diensten, sondern nicht einmal die Juristen wußten, wie weit neben den neuen Gesetzen die alte Eigentumsordnung noch gelte. In westfälischer Zeit gelangte man über die schwierige Materie nicht mehr zur Klarheit. Dieser Fall war nicht vereinzelt. Mochten die Behörden auch den besten Willen haben, mochten die Gesetze an sich gut sein: unvermittelt, wie sie in die Erscheinung traten, mußten sie mannigfache Übelstände nach sich ziehen und vielfache Unzufriedenheit erregen.

Abgaben und Konkription.

Noch mehr erbitterten Abgaben und Blutsteuern.

Von Haus aus waren jene erträglich gewesen; das Steuersystem an sich bedeutete dem bisherigen Zustand gegenüber einen Fortschritt, der auch gerade so wie vieles in Justiz und Verwaltung als solcher empfunden wurde. Aber Jeromes Verschwendungs sucht und namentlich Napoleons Forderungen zerrütteten die Finanzen des Königreichs aufs ärgste und untergruben seinen Wohlstand. Nun wurden die Steuern erhöht, erzwungene Anleihen und Kontributionen jeder Art eingeführt. Von Jahr zu Jahr wurde der Zustand schlimmer.

Noch verhaßter war die Konkription. Jeder Untertan war ihr vom 20. bis 25. Lebensjahr unterworfen, doch fanden die Aushebungen nur nach Bedarf statt, auch gab es Exemtionen, und die Stellvertretung war gestattet.¹⁰⁶⁾ Besaß auch Jerome keine hervorragenden Feldherrneigenschaften, so war doch sein militärischer Ehrgeiz groß; er liebte es, glänzende Paraden abzuhalten, bekümmerte sich auch persönlich um die Soldaten, und dem Verdienste war in seiner Armee freie Bahn geöffnet. Aber so schmuck sich die westfälischen Soldaten in ihrer Uniform ausnahmen, so ungern trugen sie vielfach dieselbe. Wir haben gesehen, daß schon in preußischer Zeit der Heeresdienst sehr unbeliebt war. Kein Wunder, daß sie jetzt keine Lust hatten, dem Fremdling zu dienen und sich den Interessen Napoleons zu



Jerome Napoleon. Stich von H. W. Ritter nach Linson.